



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. März 2010 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 15. März 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister und Chef der Staatskanzlei vertreten.

A. Problem

Der Zwölfte und der Dreizehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalten staatsvertragliche Vorgaben für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk, die einer Umsetzung im Landesrecht bedürfen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll diese landesrechtliche Umsetzung vollzogen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk zielen im Schwerpunkt darauf ab, den Auftrag des Hessischen Rundfunks zu definieren; die Änderungen des Hessischen Privatrundfunkgesetzes tragen einer Neufassung des Rundfunkbegriffs im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung und machen von einer im Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag normierten Ermächtigung Gebrauch.

C. Befristung

Das Hessische Privatrundfunkgesetz ist nach § 68 HPRG bereits heute befristet. Es tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Da bis zu diesem Datum ohnehin der gesamte Normenbestand zu evaluieren sein wird, erscheint eine gesonderte Befristung zwischenzeitlich eingefügter weiterer Gesetzesänderungen entbehrlich.

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk ist nicht befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2007 (GVBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "und unterliegt nicht der Staatsaufsicht" gestrichen.
2. In der Überschrift des Abschnitts II wird das Wort "Aufgaben" durch das Wort "Auftrag" ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

(1) Der Hessische Rundfunk hat den Auftrag, durch Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote als Medium und Faktor freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben und soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der Hessische Rundfunk hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Sein Auftrag umfasst folgende Angebote:

1. Der Hessische Rundfunk veranstaltet folgende Hörfunkprogramme:
 - a) Der Hessische Rundfunk verbreitet sechs Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik. Er kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten; § 11a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 278), geändert durch Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009 [einsetzen: Fundstelle des Gesetzes zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages] findet Anwendung. Der Hessische Rundfunk kann Hörfunkprogramme für das jeweilige Versorgungsgebiet auch mit anderen Landesrundfunkanstalten gemeinsam veranstalten; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Er kann terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, nach Maßgabe des § 11c Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages austauschen, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht.
 - b) Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, ein zusätzliches digitales terrestrisches Hörfunkprogramm zu verbreiten. Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.
 - c) Nach Maßgabe eines nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens ist der Hessische Rundfunk

berechtigt, auch ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme anzubieten. Am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehende, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind ohne Durchführung des Verfahrens nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages bis zum 31. August 2010 zulässig.

2. Der Hessische Rundfunk beteiligt sich an dem gemeinsam von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten verbreiteten Vollprogramm "Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)" sowie an weiteren Fernsehprogrammen, die die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalten. Er veranstaltet ein Drittes Fernsehprogramm sowie Telemedien nach Maßgabe des § 11d des Rundfunkstaatsvertrages. Am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehende Telemedienangebote sind ohne Durchführung des Verfahrens nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages bis zum 31. August 2010 zulässig.
3. Der Auftrag des Hessischen Rundfunks zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst auch die Veranstaltung von Radio- und Fernsehtext. Werbung und Sponsoring finden in den Angeboten nach Satz 1 nicht statt. Der Hessische Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(3) Er erwirbt und betreibt Sendeanlagen zur Verbreitung seiner Angebote."

4. § 3 Nr. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"§ 10 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2005 (GVBl. I S. 838), ist sinngemäß anzuwenden."
5. In § 3a Abs. 2 wird die Angabe "vom 31. August 1991" gestrichen.
6. § 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"2. die Beratung des Intendanten in den grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11f Abs. 4 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages und die Sorge für die Beachtung der Vorgaben der §§ 2 und 3,"
7. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt nach dem Wort "machen" durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 7 wird angefügt:
"7. die Aufgaben nach § 16a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages wahrzunehmen sowie die Berichte nach § 16c Abs. 1 und 2 und die Prüfungsergebnisse nach § 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages entgegenzunehmen."
8. In § 16 Abs. 7 wird die Angabe "die Grundsätze des § 3" jeweils durch "die Vorgaben der §§ 2 und 3" ersetzt.
9. Dem § 18 wird als Abs. 4 angefügt:
"(4) Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Hessischen Rundfunks an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung."
10. In der Überschrift des Abschnitts VI wird vor der Bezeichnung "Schlussbestimmungen" die Bezeichnung "Rechtsaufsicht," eingefügt.

11. Nach der Überschrift des Abschnitts VI wird als § 20 eingefügt:

"§ 20

(1) Der Hessische Rundfunk unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes, die von der Hessischen Staatskanzlei wahrgenommen wird. Er hat der Hessischen Staatskanzlei auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des Hessischen Rundfunks die ihnen obliegenden Aufgaben nicht oder nicht hinreichend wahrnehmen. Die Hessische Staatskanzlei kann im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung der Aufgaben setzen.

(3) Die Hessische Staatskanzlei ist berechtigt, den Hessischen Rundfunk durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und ihn aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, kann die Hessische Staatskanzlei den Hessischen Rundfunk anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen unzulässig."

Artikel 2
Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird in der Angabe zu § 19 nach dem Wort "Gewinnspiele," das Wort "Teleshoppingkanäle," eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Rundfunkprogrammen" ein Komma sowie das Wort "Teleshoppingkanälen" eingefügt.
3. § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. An Veranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung. Entsprechende Sendungen sollen insbesondere in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr ausgestrahlt werden. Wiederholungen bei geringem Nachrichtenansturm sind zulässig. Das Nähere regelt die Landesanstalt."
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Gewinnspiele," das Wort "Teleshoppingkanäle," eingefügt.
 - b) Im Gesetzestext werden nach den Worten "der Gewinnspiele," die Worte "der Teleshoppingkanäle," eingefügt.
5. § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Spartenprogramme Unterhaltung, Musik und Sport sowie Teleshoppingkanäle."
6. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. a wird die Zahl "2010" durch "2020" ersetzt.
 - b) Dem Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 Satz 2 Buchst. d kann die Landesanstalt Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, soweit die dafür aufgewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der sonstigen nach Abs. 2 Satz 2 geplanten Fördermaßnahmen stehen. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung."

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zu dem
Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

§ 3 des Gesetzes zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. Februar 2007 (GVBl. I S. 206), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 740), wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Zuständige Behörde

1. nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages für die Aufsicht über Telemedien privater Anbieter,
2. nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien."

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs:

A. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften dient im Wesentlichen der Umsetzung der Vorgaben des Zwölften und des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags im Landesrundfunkrecht. Er betrifft das Gesetz über den Hessischen Rundfunk ebenso wie das Hessische Privatrundfunkgesetz und enthält in Art. 3 zudem eine Neuregelung zur Zuständigkeit für die Aufsicht über Telemedien privater Anbieter.

Angesichts der engen Zeiträume, die für die Beratung der Zustimmungsgesetze zum Zwölften und zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Verfügung standen, lag nahe, die Umsetzung der staatsvertraglichen Vorgaben im Landesrecht einem gesonderten Gesetzentwurf vorzubehalten. Mit dieser Verfahrensgestaltung wird sichergestellt, dass der Landtag die erforderlichen Änderungen, ggfs. unter Durchführung einer Anhörung und ohne an Fristen gebunden zu sein, beraten kann.

Namentlich der Zwölfte Rundfunkänderungsvertrag bedingt Ergänzungen im Gesetz über den Hessischen Rundfunk: So gilt es, den Auftrag des Hessischen Rundfunks zu definieren, die staatsvertragliche Regelung hinsichtlich kommerzieller Tätigkeiten und Beteiligungen auf den Hessischen Rundfunk zu erstrecken, Regelungen zur Organzuständigkeit hinsichtlich der im Rundfunkstaatsvertrag normierten Aufgaben zu treffen sowie das Gesetz um eine Norm zur Rechtsaufsicht zu ergänzen.

Die Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes dient dazu, der im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag verankerten terminologischen Neufassung des Rundfunkbegriffs hinsichtlich der bisher den Telemedien zugeordneten Teleshoppingkanäle Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird von der im Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, landesrechtlich gebotene Infrastruktur über das Jahr 2010 hinaus bis zum Jahr 2020 zu fördern.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung der Einzelvorschriften verwiesen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk):

Zu Nr. 1:

Die Streichung des Halbsatzes "und unterliegt nicht der Staatsaufsicht" beruht darauf, dass in § 20 HR-Gesetz nunmehr eine gesonderte Regelung zur Rechtsaufsicht über den Hessischen Rundfunk getroffen wird. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Zur näheren Begründung der Rechtsaufsichts-Regelung wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 verwiesen.

Zu Nr. 2:

Die redaktionelle Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bundesrepublik Deutschland im sog. Beihilfe-Kompromiss vom 24.04.2007 (K (2007) 1761 endg) im Einzelnen niedergelegte Maßnahmen zur Präzisierung des Auftrags des öffentlichen Rundfunks und der Beauftragung auf landesgesetzlicher Ebene zugesagt hat (z.B. Rz. 327 des genannten Dokuments). Die Reichweite der Beauftragung des Hessischen Rundfunks ergibt sich in ihren Einzelheiten aus § 2 des HR-Gesetzes (siehe Nr. 3).

Zu Nr. 3:

§ 2 bildet nunmehr die zentrale Norm zur Konkretisierung des Auftrags des Hessischen Rundfunks. Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 übernimmt nahezu wortgleich die Norm des § 11 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Diese Regelung gründet sich auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunk (siehe dazu z.B. BVerfGE 119, 181 ff.) wie auch - hinsichtlich der Verpflichtung, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen - auf das Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. Nr. C 340 vom 10. November 1997). Der Hessische Rundfunk unterliegt hinsichtlich seines Auftrags denselben funkti-

onellen Grundanforderungen, wie sie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt gelten. In § 2 Abs. 2 wird dieser Auftrag für die Segmente Hörfunk, Fernsehen und Telemedien des Hessischen Rundfunks näher konkretisiert.

a) Hinsichtlich der Hörfunk-bezogenen Angebote werden in Abs. 2 Nr. 1 verschiedene Fallgestaltungen aufgeführt: Der Hessische Rundfunk ist beauftragt, die derzeit in analoger Übertragungstechnik verbreiteten sechs terrestrischen Hörfunkprogramme zu veranstalten. Die Ausstrahlung dieser Angebote kann auch in anderer Übertragungstechnik erfolgen, ohne dass dies, sofern die Übertragung zeitgleich erfolgt, an der Gesamtzahl der Angebote etwas ändert. Das HR-Gesetz übernimmt insoweit die Regelung des § 11a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Mit den weiteren in Nr. 1 Buchst. a formulierten Möglichkeiten, Programme z.B. mit anderen Landesrundfunkanstalten gemeinsam zu veranstalten, greift das Gesetz eine Ermächtigung auf, die der Rundfunkstaatsvertrag in § 11c Abs. 2 Satz 3 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages statuiert.

Soweit der Hessische Rundfunk unter Nr. 1 Buchst. b zur Verbreitung eines zusätzlichen digitalen terrestrischen Angebotes ermächtigt wird, wird hier von der in § 11c Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung bezieht sich ausdrücklich auf ein "zusätzliches" Angebot; sie lässt die Möglichkeit, die in Nr. 1 a genannten Hörfunkprogramme in digitaler terrestrischer Übertragungstechnik zu verbreiten, unberührt. Angesichts der derzeit ungewissen Zukunft der DAB-Technologie bleibt abzuwarten, ob von dieser Ermächtigung in absehbarer Zeit Gebrauch gemacht werden wird.

Der Hessische Rundfunk kann - außerhalb der Zahlenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a - auch ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme anbieten, sofern hierfür das Verfahren nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages (Drei-Stufen-Test) durchlaufen wurde. Für bestehende Angebote bedarf es gleichfalls der Durchführung des Verfahrens nach § 11f. Diese Verfahren müssen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 58) bis zum 31. August 2010 abgeschlossen sein.

b) Hinsichtlich der fernsehbezogenen Angebote normiert § 2 Abs. 2 Nr. 2 den Auftrag des Hessischen Rundfunks, ein Drittes Fernsehprogramm sowie die gemeinsam mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten verbreiteten Fernsehprogramme auf staatsvertraglicher Grundlage zu veranstalten. Ferner wird der Hessische Rundfunk beauftragt, Telemedien nach Maßgabe des § 11d des Rundfunkstaatsvertrages zu verbreiten. Auch hier gelten hinsichtlich der Bestandsüberführung bestehender Telemedienangebote die Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

c) Mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 schließlich wird die Beauftragung des Hessischen Rundfunks auch auf die Veranstaltung von Radio- und Fernsehtext bezogen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Radio- und Fernsehtext sind integraler Bestandteil des landesgesetzlich bzw. staatsvertraglich normierten Rundfunk-Auftrags. Werbung oder Sponsoring findet in diesen Angeboten nicht statt. Für derartige Angebote bedarf es keiner Durchführung eines Drei-Stufen-Tests.

Ebenso wie die anderen Landesrundfunkanstalten kann auch der Hessische Rundfunk programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit derartiger Druckwerke sei auf das 6. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 238, 312 ff.) verwiesen. Der Hessische Rundfunk betreibt schließlich - wie bisher - Sendeanlagen zur Verbreitung seiner Angebote und kann neue Sendeanlagen erwerben.

Zu Nr. 4:

Die Änderung ist redaktioneller Natur; sie dient der Aktualisierung des auf das Hessische Pressegesetz bezogenen Fundstellen-Nachweises.

Zu Nr. 5:

Die Streichung der Angabe "vom 31. August 1991" ist gleichfalls redaktioneller Natur. Soweit das HR-Gesetz auf Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages Bezug nimmt, handelt es sich jeweils um den Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl. 2010 I S. 54).

Zu Nr. 6:

Die Ergänzung des § 9 Nr. 2 stellt klar, dass das "zuständige Gremium" i.S.d. § 11f Abs. 4 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages, das für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests verantwortlich ist, das plural zusammengesetzte Organ "Rundfunkrat" ist. Zu dessen Aufgaben gehört es jenseits der Beachtung der Grundsätze des § 3 HR-Gesetz im Übrigen auch, für die Beachtung der neugefassten Auftrags-Bestimmung des § 2 Sorge zu tragen.

Zu Nr. 7:

Mit der Ergänzung des § 15 wird festgelegt, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben und Obliegenheiten im Rahmen der sog. kommerziellen Aktivitäten nach §§ 16a Abs. 2, 16c Abs. 1 und 2 sowie 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks zuständig ist.

Funktionell erstreckt sich die Tätigkeit des Organs Verwaltungsrat vorrangig auf wirtschaftliche und technische Fragen. Ihr Schwerpunkt liegt üblicherweise in der Überwachung der Geschäftsführung der Rundfunkanstalt, der Prüfung des Haushaltsvoranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie der Zustimmung zu zahlreichen Rechtsgeschäften des Intendanten, die im jeweiligen Rundfunkgesetz oder auf dessen Grundlage in der Satzung der Rundfunkanstalt geregelt sind.

So sind z.B. nach § 16 Abs. 2 Buchst. b HR-Gesetz i.V.m. § 14 Abs. 1 Buchst. b der Satzung des Hessischen Rundfunks der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen bereits heute der Zustimmung des Verwaltungsrates unterstellt. Dem entspricht es, auch für die in § 16a Abs. 2, § 16c Abs. 1 und 2 und § 16d Abs. 2 normierten Aufgaben und Obliegenheiten die Organzuständigkeit des Verwaltungsrates im HR-Gesetz zu normieren.

Zu Nr. 8:

Soweit mit der Neufassung des § 2 des HR-Gesetzes der Auftrag des Hessischen Rundfunks näher präzisiert wird, bildet dieser zugleich den Rahmen für die in § 16 Abs. 3 Satz 2 des HR-Gesetzes normierte Aufgabe des Intendanten, das Programm in Übereinstimmung mit den Gesetzen zu gestalten. Der besonderen Bedeutung der Auftragsdefinition für die Programmgestaltung trägt Rechnung, dass die Vorschrift neben § 3 in den Katalog der Vorschriften aufzunehmen ist, die eine Entscheidung nach § 16 Abs. 6 Buchst. b rechtfertigen können.

Zu Nr. 9:

Die Regelung hat klarstellende Funktion. Soweit der Hessische Rundfunk kommerzielle Aktivitäten entfaltet, d.h. Leistungen für Dritte im Wettbewerb anbietet oder Beteiligungen unterhält, soweit es um die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen oder die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen geht, finden auf ihn die in §§ 16a bis e des Rundfunkstaatsvertrages normierten materiellen und verfahrensbezogenen Regelungen Anwendung. Hinsichtlich der Organzuständigkeit des Verwaltungsrates sei auf die unter Nr. 7 vorgesehene Regelung verwiesen.

Zu Nr. 10:

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nr. 11:

Die staatliche Rechtsaufsicht über Rundfunkanstalten - ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist seit dem 1. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, 12, 205, 261) unbestritten - wird nach überkommener verwaltungsrechtlicher Lehre als notwendiges Korrelat des Rechts der Selbstverwaltung der jeweiligen Rundfunkanstalt angesehen. Vor diesem Hintergrund konnte auch die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des HR-Gesetzes, die festlegt, dass der Hessische Rundfunk nicht der "Staatsaufsicht" unterliegt, schon dahin gedeutet werden, dass hiermit allein

die Fachaufsicht über den Hessischen Rundfunk, nicht aber auch die Rechtsaufsicht ausgeschlossen wird.

Die Neuregelung zur Rechtsaufsicht in § 20 bedeutet insoweit keine Änderung der Rechtslage. Sie stellt klar, dass der Hessische Rundfunk - ebenso wie alle anderen Landesrundfunkanstalten - einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht unterliegt. Für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht ist die Hessische Staatskanzlei zuständig. Hinsichtlich der Aufsichtsmittel und der Subsidiarität staatlicher Rechtsaufsicht entspricht die Regelung vergleichbaren Rechtsaufsichts-Normen anderer Landesrundfunkgesetze bzw. Staatsverträge.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes):

Zu Nr. 1:

Die Regelung ist redaktioneller Natur. Sie dient der Aktualisierung der Inhaltsübersicht zu § 19 HPRG.

Zu Nr. 2:

Mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde der Rundfunkbegriff unter Verzicht auf das bisherige Tatbestandsmerkmal der "Darbietung" neu gefasst. Unter terminologischer Angleichung an die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit (Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste) wird Rundfunk nunmehr als "linearer Informations- und Kommunikationsdienst" definiert (siehe dazu § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages). Mit Blick auf diese - im Vergleich zur bisherigen - weitere Fassung des Rundfunkbegriffs unterfallen auch Teleshoppingkanäle, die bisher als "Telemidien" zu qualifizieren waren, nun formal dem Rundfunkbegriff. Da für sie indessen die staatsvertraglichen Vorgaben für Rundfunkprogramme nur gelten, soweit der Rundfunkstaatsvertrag dies ausdrücklich vorsieht (siehe dazu insbesondere § 1 Abs. 3; § 7 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 3; § 8 Abs. 7; § 8a Abs. 3; § 9 Abs. 3 Satz 2; § 9b Satz 2; § 39 Satz 2; § 45 Abs. 4; § 47 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages), soll auch im Hessischen Privatrundfunkgesetz mit ihrer gesonderten Nennung in § 1 Abs. 1 Satz 1 klargestellt werden, dass sie nunmehr rechtssystematisch neben den Telemidien eine Sonderstellung einnehmen. Die Ergänzung ist insofern redaktioneller Natur.

Zu Nr. 3:

Mit der vorgeschlagenen Modifikation des § 12 Abs. 1 Nr. 2 HPRG werden die gesetzlichen Vorgaben für das Hörfunkspartenprogramm Wirtschaftsberichterstattung dahin verändert, dass der Programmschwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung stärker auf die Kernzeit fokussiert wird, in der Wirtschaftsnachrichten tatsächlich anfallen können. Es bleibt der LPR Hessen vorbehalten, hierzu erforderlichenfalls Näheres zu regeln.

Zu Nr. 4:

Die Ergänzung des § 19 stellt klar, dass für Teleshoppingkanäle in materielle Hinsicht die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Anwendung finden. Hinsichtlich der Vorgaben für die Belegung analoger Kabelanlagen bleibt die Möglichkeit, je unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zu treffen (siehe dazu die Änderung unter Nr. 5), unberührt.

Zu Nr. 5:

Die Ergänzung des § 42 Abs. 3 Nr. 4 zielt darauf ab, Teleshoppingkanäle in den Katalog der Spartenprogramme Unterhaltung, Musik und Sport explizit mit aufzunehmen. Mit Blick darauf, dass auch Teleshoppingkanäle zur Angebotsvielfalt einer Kabelanlage beitragen, rechtfertigt sich ihre gesonderte Erwähnung in § 42 Abs. 3 Nr. 4 HPRG und die Privilegierung gegenüber dem Rundfunk vergleichbaren Telemidien.

Zu Nr. 6:

a) Die Änderung des § 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a macht von einer Ermächtigung Gebrauch, die im Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalten ist. Dort wurde die in § 40 Abs. 1 Satz 2 eröffnete Option des Landesgesetzgebers, Mittel aus dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes

und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken zu verwenden, um weitere 10 Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Blick auf digitale oder sonstige neuartige Übertragungstechniken erscheint es erforderlich, der Landesanstalt diese Förderoption auch für das kommende Jahrzehnt zu erhalten.

b) Mit der Ergänzung des § 57 Abs. 6 wird der Landesanstalt die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Förderung des Medienstandortes Hessen (siehe dazu im Einzelnen § 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d) auch Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen, soweit die hierfür aufgewandten Mittel in angemessenem Verhältnis zu den sonstigen für die Förderzwecke nach § 57 Abs. 2 Satz 2 eingeplanten Mitteln stehen. Mit dem ergänzenden ausdrücklichen Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Landeshaushaltsordnung wird verdeutlicht, dass die Landesanstalt vor einer etwaigen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung zu prüfen hat, ob sich der angestrebte Zweck nicht wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, und sicherzustellen hat, dass die Einzahlungsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist und die Landesanstalt einen angemessenen Einfluss im entsprechenden Aufsichtsorgan erhält.

§ 59 Abs. 1 HPRG, der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung und -prüfung generell auf die für das Land Hessen geltenden Vorschriften verweist, bleibt unberührt.

Zu Art. 3 (Änderung des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag):

Zu § 3:

Mit § 3 wird die Zuständigkeit der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien für die Aufsicht über Telemedien privater Anbieter und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes auf eine aktualisierte gesetzliche Grundlage gestellt. Die bisherige Zuständigkeitsregelung wird dahin präzisiert, dass die Landesanstalt - neben ihrer Zuständigkeit nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages - zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes ist. Damit wird klargestellt, dass die Landesanstalt nicht für die Verfolgung und Ahndung von - den Datenschutz betreffenden - Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes zuständig ist.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da das Hessische Privatrundfunkgesetz nach § 68 mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 außer Kraft tritt, erscheint nicht erforderlich, für die jetzt zu beschließenden Änderungen des Gesetzes eine gesonderte Außerkrafttretens-Regelung vorzusehen. Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk ist ohnehin nicht befristet. Hier kommt eine gesonderte Außerkrafttretens-Regelung gleichfalls nicht in Betracht.

Wiesbaden, 15. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch